

Informationen zur weiteren Verfahrensweise bei positiven Fällen sowie Verdachtsfällen an Schulen, zur Nutzung von Masken und Tragen zum Sportunterricht und zur Aktion Querdenken

Dillenburg, den 16.11.2020

1. Verfahrensweise bei positiven Fällen sowie Verdachtsfällen

Kommt es zu einer Infektion einer Schülerin/ eines Schülers, Studierenden oder einer Lehrkraft, gilt gemäß den Empfehlungen des RKI (siehe auch angehängte Übersicht): Unter der Voraussetzung, dass in der Schule die aktuellen Hygieneempfehlungen des Landes Hessen und des RKI umgesetzt wurden (Abstand, Hygienemaßnahmen, MNB, ausreichende Lüftung etc.), die in solchen Fällen von den Schulen immer überprüft werden müssen, wird der Großteil einer betroffenen Klasse (dies betrifft überwiegend weiterführende Schulen) **durch die Gesundheitsämter als Kontakt der Kategorie II nach RKI eingestuft. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten keine Quarantäneanordnung, sondern eine dringliche Empfehlung zur Kontaktreduktion für 14 Tage.**

Enge Kontaktpersonen der Kategorie I nach RKI werden von Seiten des Gesundheitsamtes kontaktiert und diesen wird dann die entsprechende Quarantäne angeordnet. Deren Haushaltsangehörige fallen unter die 2. Verordnung des Landes Hessen. Damit dürfen Geschwisterkinder unter 12 Jahren, die im gleichen Haushalt leben, keine Schule oder Kindergarten besuchen. Das Gleiche gilt für Eltern, die als Erzieher/Erzieherin arbeiten. Für Eltern von Kontaktpersonen, die als Lehrerin/Lehrer arbeiten, entfällt für den Zeitraum der Absonderung die Präsenzpflicht. Dies bedeutet jedoch, dass die Lehrkraft durchaus andere Aufgaben im Rahmen eines Distanzunterrichts übernehmen kann.

Bei reinen Verdachtsfällen ist ein Handeln bezogen auf eine gesamte Lerngruppe nur dann erforderlich, wenn dies vom Gesundheitsamt explizit angeordnet wird. Die betroffene Person besucht allerdings bis zur Klärung nicht den Präsenzunterricht.

2. Tragen von Masken und zu Maskenpausen

Ausführliche Hinweise zum richtigen Tragen und Wechseln von Masken finden Sie auf den Seiten des Hessischen Kultusministeriums sowie der Unfallkasse Hessen (<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/coronavirus-schulen/haeufig-gestellte-fragen> und <https://schule.ukh.de/unterricht/corona-pandemie-/stellungnahme-zum-masken-tragen>).

Wichtig ist insbesondere bei der Nutzung von FFP1- oder FFP2-Masken, dass ausreichend Maskenpausen gemacht werden, sofern diese im Unterricht getragen werden. Diese sollten den Lehrkräften sowie den Schülerinnen, Schülern und Studierenden in der Regel **nach spätestens zwei Schulstunden im Freien gewährt werden - beispielsweise in Außenbereichen wie z.B. des Pausenhofs, in denen keine engen Kontakte zwischen den Schülerinnen und Schülern bestehen. Auf das Einhalten des Mindestabstandes ist hinzuweisen.** Aber auch bei einfachen Mund-Nase-Bedeckungen sollten bei Bedarf Maskenpausen ermöglicht werden. Sollten Schülerinnen bzw. Schüler über gesundheitliche Probleme beklagen, sind selbstverständlich auch kurzfristig Maskenpausen zu ermöglichen.

3. Durchführung des Schulsports

Der Sportunterricht ist im Regelfall im Freien durchzuführen, sofern es die Bedingungen wie Lerngruppenzusammensetzung, Witterung, didaktische Entscheidungen zulassen. Die didaktischen Entscheidungen zur Gestaltung von Sportunterricht müssen die Einschränkungen durch die Pandemie berücksichtigen. Sollte eine Durchführung des Sportunterrichts im Freien nicht möglich sein, dann kann dieser in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, wenn die Abstands- und Hygienebestimmungen sowie Belüftung beachtet werden, sofern der Schulträger eine Hallennutzung zulässt.

Für das Schulleitungsteam,
Burkhard Schneider
stellv. Schulleiter (komm.)

